

# Gacaca-Gerichte und der Völkermord in Ruanda

Dagmar Dehmer



Nandor Knust

**Strafrecht und Gacaca. Entwicklung eines pluralistischen Rechtsmodells am Beispiel des ruandischen Völkermordes**

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht.

Strafrechtliche Forschungsberichte, Band 5 135

Berlin: Duncker & Humblot 2013  
XXVII+423 S.,  
41,00 Euro

Drei Ziele verfolgten Ruanda und die internationale Gemeinschaft mit der strafrechtlichen Aufarbeitung des Völkermords, den die Hutu an den Tutsi im Frühjahr 1994 begangen hatten. Die ›Kultur der Straflosigkeit‹ sollte überwunden, ›Versöhnung‹ erreicht und die ›Wahrheit‹ ermittelt werden. In seiner nun als Buch erschienenen Dissertation ist **Nandor Knust** der Frage nachgegangen, ob und in welchem Umfang diese drei Ziele tatsächlich erreichbar waren und inwiefern sie erreicht worden sind. Dazu hat er sich einige Verfahren der neo-traditionellen Gacaca-Gerichtsbarkeit in Ruanda vor Ort angeschaut und dieses Instrument auf seine Tauglichkeit als Baustein einer Übergangsjustiz (transitional justice) untersucht. Er arbeitet die grundsätzlichen Stärken des dreigliedrigen Systems, bestehend aus, erstens, dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (International Criminal Tribunal for Rwanda – ICTR), zweitens, nationalen Militärgerichtshöfen und Völkermordkammern sowie, drittens, der neo-traditionellen Gacaca-Gerichtsbarkeit, heraus.

Zu den Stärken der drei Gerichtsbarkeiten zählt für Knust, dass zumindest für die Verbrechen des Völkermords selbst ein ›Ende der Straflosigkeit‹ herbeigeführt werden konnte, obwohl die Aufgabe nahezu unlösbar war. Mindestens 800 000 Ermordete und mindestens eine Million Täter würden selbst ein funktionierendes Rechtswesen überfordern. In Ruanda kam erschwerend hinzu, dass während des Völkermords die Mehrzahl der Richter ermordet wurde oder flüchtete. Mitte der neunziger Jahre warteten 120 000 Häftlinge darauf, abgeurteilt zu werden. Es war schnell klar, dass es eines internationalen Tribunals zur strafrechtlichen Aufarbeitung bedarf. Dieses Tribunal wurde im November 1994 vom UN-Sicherheitsrat eingesetzt und hatte die Aufgabe, die Planer und Organisatoren des Völkermords abzuurteilen.

Gleichzeitig baute die siegreiche Tutsi-Elite neue staatliche Institutionen auf, einschließlich spezieller Gerichte, die Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich ahnden sollten – jedoch nicht die Kriegsverbrechen der siegreichen Tutsi-Armee. Um die Jahrtausendwende zeichnete sich ab, dass die jungen staatlichen Strukturen mit der Aufgabe überfordert waren. Um die Verfahren zu beschleunigen und überhaupt abarbeiten zu können, wurde eine neue Form der traditionellen Gacaca-Gerichtsbarkeit wiederbelebt. Dabei wurden auf der Ebene der kleinsten Verwaltungseinheiten, der Zellen, die Mitläufer und Mittäter verurteilt – von Laien-

richtern und der Gemeinschaft, die im Verlauf der Verfahren zur Teilnahme an den Versammlungen verpflichtet wurde. Mit den mehr als hunderttausend Gacaca-Urteilen leerten sich nach und nach die Gefängnisse.

Die große Stärke der Gacaca ist aus Sicht des Autors, dass in der ersten Phase des Verfahrens von der Gemeinschaft insgesamt eine Vielzahl ›individueller Wahrheiten‹ zusammengetragen wurde. Kritisch wurde es in diesem Verfahren erst, wenn den Tätern konkrete Taten auf dem Gebiet der betroffenen Zelle zugeordnet wurden. Insgesamt hätten, so Knust, alle drei Gerichtsbarkeiten, auch der ICTR, auf der Grundlage der regierungsamtlichen Wahrheit Recht gesprochen. Der Autor zitiert die Menschenrechtsorganisation ›Human Rights Watch‹, die bezugnehmend auf ein Dokument der von der ruandischen Regierung eingerichteten Kommission für nationale Einheit und Aussöhnung schreibt: »Auch wenn einige RPF-Soldaten Zivilisten getötet haben mögen, waren diese Verbrechen die tragischen Ergebnisse des Krieges oder vereinzelt vorkommende Racheakte, die bestraft worden sind.« Hieran zeigt sich eine grundsätzliche Schwäche der Übergangsjustiz in Ruanda: In keiner der drei Gerichtsbarkeiten wurden die Kriegsverbrechen der Tutsi-Rebellenarmee geahndet, die nach ihrem Sieg Mitte Juli 1994 den Völkermord beendet hatte. Knust spricht deshalb von einer »asymmetrischen Beendigung der Straflosigkeit« (S. 338).

Trotz dieser Schlagseite einer Siegerjustiz sieht der Völkerrechtler im pluralistischen System das »Potenzial zu einer Integration von verschiedenen Wahrheiten« (S. 365). Diese Wahrheiten seien keine historischen, sondern stets juristische, weil es in allen drei Gerichtsbarkeiten um die Zurechnung individueller strafrechtlicher Verantwortung geht.

Nandor Knust hat mit seiner Arbeit einen umfassenden Überblick über die rechtliche Aufarbeitung des Völkermords in Ruanda vorgelegt. Er arbeitet präzise die Stärken und Schwächen einer pluralistischen Übergangsjustiz heraus und macht Verbesserungsvorschläge. So sollte in Ergänzung zum Internationalen Strafgerichtshof eine internationale Ermittlungsbehörde eingerichtet werden, die in Konflikt- und Post-Konflikt-Situationen »relativ klinisch« den Sachverhalt ermitteln könnte (S. 404). Die Gacaca-Gerichte oder ähnliche Formen traditioneller Gerichte seien eine sinnvolle Rationalisierung von Recht, die auch in anderen Fällen zum Einsatz kommen könnte.